Die Anzeigepflicht gemäß § 139 R. St. G. B., insbesondere die zeitlichen Grenzen derselben.

Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Hans Joachim Schoch
Gerichtsreferendar.

Breslau.
Druck von R. Nischkowsky.
1925.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter:
Geheimer Justizrat Professor Dr. Gretener.

Durch § 139 ist eine Verpflichtung zur Anzeige bevorstehender Verbrechen geschaffen worden. Diese Gesetzesstelle enthält eine Ausnahmebestimmung; es unterliegen der Anzeigepflicht daher nur die Verbrechen, die als derselben unterfallend im § 139 bezeichnet werden. Im Einzelnen sind dies Hochverrat (§§ 80—82), Landesverrat (§§ 87–92), Mord (§ 211), Raub (§§ 249—251), Menschenraub (§ 234), gemeingefährliche Verbrechen (§§ 306—308, 311—313, Abs. I, 315, 321, Abs. II, 322–324).

Gegenstand der Anzeigepflicht ist das „Vorhaben" dieser Verbrechen. Der Anfangspunkt des Vorhabens liegt in einem sehr zeitigen Stadium. Er fällt zusammen mit der Fassung des Entschlusses zur Begehung der Tat. Ihr Ende erreicht die Anzeigepflicht mit der Vollendung der Ausführung des Verbrechens, denn dann hat der Täter nichts mehr vor. Hiernach entfällt die Anzeigepflicht noch nicht mit dem Anfang der Ausführung der geplanten Tat im Sinne des § 43 St.G.B., und es muß das Vergehen der unterlassenen Anzeige nicht notwendigerweise dem beabsichtigten Verbrechen oder seinem Versuch vorausgehen. Dies ist von besonderer Bedeutung bei Straftaten, die während längerer Zeitdauer ausgeführt werden. Diese Ansicht verstößt auch nicht gegen den Grundsatz des St.G.B.s, daß es eine Pflicht zur Anzeige begangener Verbrechen nicht gibt, denn in einem solchen Falle ist Gegenstand der Anzeigepflicht nicht die bereits begangene strafbare Handlung, sondern das noch ausstehende weitere strafbare Tun. Hiergegen spricht ferner nicht, daß es eine Befreiung der nächsten Anverwandten von der Zeugnispflicht, nicht aber von der Anzeigepflicht gibt. Denn Sätze, die von der Zeugnispflicht gelten, sind nicht ohne weiteres auch auf die Anzeigepflicht anwendbar. Da erst mit der Beendigung der verbrecherischen Handlung die Anzeigepflicht fortfällt, ist der Zeitpunkt der juristischen Vollendung eines Delikts für die Frage des Fortbestehens der Anzeigepflicht ohne Belang. Sie findet ihr Ende

bei den Dauerdelikten also erst mit deren tatsächlicher Vollendung, bei den gemeingefährlichen Verbrechen erst mit der Verwirklichung oder dem Wegfall der Gefahr, beim vollendeten Versuch eines Delikts erst mit dem Eintritt des Erfolges.

Das Gesetz fordert weiterhin glaubhafte Kenntnis des verbrecherischen Vorhabens und die Möglichkeit der Verbrechensverhinderung zur Zeit der Erlangung derselben. Maßgebend für die Frage der Glaubhaftigkeit sind lediglich die inneren Vorgänge des Täters aus § 139. Ihm muß die Kenntnis glaubhaft erschienen sein, ob sie es für andere war, ist gleichgültig. Dagegen muß die Verbrechensverhinderung objektiv möglich gewesen sein.

Die Pflicht zur Anzeige trifft grundsätzlich jeden. Ausnahmen hiervon ergeben sich jedoch aus der Subsidiarität des § 139. Es gibt keine Pflicht zur Selbstanzeige. Daher sind Täter und Teilnehmer nicht anzeigepflichtig, wohl aber Hehler und Begünstiger, sowie die zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen. Mit Rücksicht auf die Erfüllung der Forderung des Gesetzes, daß der vom Verbrechen Bedrohte von dem Vorhaben Kenntnis erlange, ist ferner der Bedrohte nicht anzeigepflichtig. Sind mehrere bedroht, müssen jedoch alle Kenntnis erlangt haben. Dies ist von besonderer Bedeutung bei den gemeingefährlichen Verbrechen.

Gegenstand der Anzeigepflicht ist das verbrecherische Vorhaben; Inhalt und Form der Anzeige werden nicht vorgeschrieben. Nötig ist nur, daß auf Grund der Anzeige die erforderlichen Abwehrmaßregeln getroffen werden können.

Die Adresse der Anzeige ist die Behörde und die bedrohte Person. Soweit es für die Verhütung des verbrecherischen Vorhabens gleichgültig ist, wem von beiden Anzeige erstattet wird, hat der Anzeigepflichtige freie Wahl. Wo keine bestimmte Person bedroht wird, entfällt das Wahlrecht stets und es kann nur der Behörde Anzeige erstattet werden. Dies ist ausnahmslos der Fall bei Hochverrat, Landesverrat, Münzverbrechen und den gemeingefährlichen Verbrechen; im übrigen nach der Lage des Falles zu beurteilen. Welcher Behörde Anzeige zu erstatten ist, ist Tatfrage. Es ist dies stets die Behörde, von der am ehesten ein Einschreiten erwartet werden kann.

Die Anzeige muß ferner rechtzeitig erstattet sein. Sofortige Anzeige wird vom Gesetz nicht gefordert. Dagegen tritt die Vollendung des Vergehens aus § 139 in dem Augen-

blick ein, in dem die Anzeige schuldhafter Weise so spät erstattet wird, daß die Verhütung der verbrecherischen Tätigkeit nicht mehr möglich ist. Hierbei ist die Frage nach der Möglichkeit der Verhütung der verbrecherischen Tätigkeit vom Erfolgseintritt unabhängig.

Eine Bestrafung nach § 139 tritt nur ein, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist. Dieser Zusatz enthält, wie aus der Stellung des § 139 im Strafrechtsystem hervorgeht, eine Bedingung der Strafbarkeit. Daher ist die Begehung des Verbrechens der Verursachungs- und Verschuldenssphäre des Täters aus § 139 entzogen. Immer aber muß ein Verbrechen, d. h. eine tatbestandmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung des Täters vorliegen. Daß im Einzelfall eine Bestrafung wegen der Haupttat stattfindet, ist nicht erforderlich. Dasselbe gilt grundsätzlich auch beim Verbrechensversuch, nur erfüllt ein an sich strafbarer, aber nach § 46 strafloser Versuch das Erfordernis der Bedingung der Strafbarkeit nicht, da das Gesetz ausdrücklich einen strafbaren Versuch verlangt.

Da § 139 ein Polizeidelikt ist, genügt hinsichtlich des Verschuldens auch Fahrlässigkeit.